

20. II. 1919

Die neuen Steuern.

Die „Wiener Zeitung“ bringt heute den von uns kürzlich mitgeteilten Inhalt des Gesetzes über die Weinsteuer. Die neue Weinsteuer, die mit Beginn des dritten Kalendermonats nach ihrer Kundmachung, also mit Juni, in Kraft tritt, beträgt für Obstmost, Obstwein, Beerenmost, Beerenwein mit Ausnahme des genußfertigen Obst- und Beerenmostes, bei welchem die Gärung durch Pasteurisieren oder auf andere Weise gehemmt wurde, 8 Kr., für alle andern weinsteuerverpflichtigen Gegenstände 40 Kr. Ferner wird das Gesetz vom 6. Februar über die Schaumweinsteuer kundgemacht, wonach die Steuer für eine ganze Flasche, wenn der Schaumwein nachweislich aus Fruchtwein hergestellt ist, 1 Krone 40 Heller beträgt, für andern Schaumwein für eine ganze Flasche je nach dem Steuerwert 3 bis 12 Kr. Die neue Schaumweinsteuer tritt acht Tage nach ihrer Kundmachung in Kraft, also am 1. März.

Endlich wird heute in der „Wiener Zeitung“ das Gesetz über die neue Effektenumsatzsteuer veröffentlicht. Die Effektenumsatzsteuer beträgt von je 1000 Kronen der Ermittlungsgrundlage bei Geschäften mit Dividendenpapieren (Aktien) und Prämienschuldver-

schreibungen mit Ausnahme der Titres der österreichischen Staatsprämienanleihen sechzig Heller; bei Geschäften mit österreichischen oder deutschösterreichischen Staatsschuldverschreibungen, einschließlich der vom österreichischen Staate oder vom Staate Deutschösterreich zur Selbstzahlung übernommenen Schuldverschreibungen, mit Ausnahme der Schuldverschreibungen der österreichischen Kriegsanleihen und der deutschösterreichischen Staatsanleihe 5 Heller; bei sonstigen Geschäften 10 Heller. Der Umsatz der Schuldverschreibungen der österreichischen Kriegsanleihen sowie der deutschösterreichischen Staatsanleihe ist von der Steuer befreit. Der Tag, an dem dieses Gesetz in Kraft tritt, wird vom Staatsrate noch besonders festgesetzt werden.